

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Feststellung der UVP-Pflicht**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
Az.: RPS54_3-8823-2151/1/18

Die **Heim Anlagen und Leasing GmbH & Co. KG/bosch Tiernahrung GmbH & Co. KG** hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Snackproduktion mit TK-Lager in 74572 Blaufelden-Wiesenbach, Engelhardshäuser Straße 55 + 57, beantragt. Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

- Das Betriebsgrundstück und das geplante Bauvorhaben liegen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südring III“ der Gemeinde Blaufelden-Wiesenbach, der durch die Neufassung vom BBP „Gewerbegebiet Südring V“ künftig ersetzt wird. Der Standort des geplanten Bauvorhabens ist als eingeschränktes Gewerbegebiet entsprechend den Lageplänen und dem Bebauungsplan ausgewiesen. Der Erweiterungsbau erfolgt an die bestehende Snack Halle „P“. Die bislang genehmigte Produktionsmenge von 1.200 t pro Tag bzw. 300.000 t pro Jahr erhöht sich nach Realisierung des Vorhabens geringfügig auf 1.212 t pro Tag bzw. 303.120 t pro Jahr.
- Bedingt durch die Steigerung der Produktionskapazität wird in Summe das Abwasser um 35.750 Liter pro Woche steigen. Allerdings wird der Wasserverbrauch/die Abwassermenge durch die neue Linienführung deutlich effizienter werden. Pro hergestelltes kg Fertigprodukt wird im Vergleich weniger Wasser verbraucht und somit weniger Abwasser anfallen. Die anfallenden Abwässer werden wie bisher in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt und erst nach abschließender Überprüfung der öffentlichen Kanalisation zugeführt.
- Im Bereich des Betriebsgeländes wurden die natürlichen Bodenverhältnisse gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes in zulässiger Weise nachhaltig verändert. Der Oberboden ist weitgehend abgetragen. Es erfolgten Überbauungen und

sonstige Versiegelungen. Natürliche Bodenverhältnisse bestehen am Standort in den betroffenen Bereichen nicht mehr. Das Gebiet ist somit bereits stark vorbelastet. Die neu versiegelte Fläche beträgt ca. 1.700 m². Die gemäß Bebauungsplan zulässige Nutzung wird dadurch nicht überschritten. Ebenso verändert sich der Charakter des Gebietes nicht. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

- Im Rahmen der Baumaßnahme ist keine Grundwasserhaltung erforderlich. In das Schutzgut Grundwasser wird somit nicht eingegriffen.
- Das Gebiet besitzt keine Berührung mit natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässern.
- Es erfolgen keine Eingriffe in die Natur und Tierwelt. Nachteilige Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete (z. B. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete) sind nicht zu erwarten.
- Es erfolgen keine Eingriffe in die Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt.
- Im Bereich der Abfallerzeugung finden keine relevanten Änderungen statt. Die Entsorgungswege sind vertraglich gesichert. Abfälle, die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Snackproduktion auftreten, werden entweder direkt von den jeweiligen Lieferanten und über deren Entsorgungsverträge entsorgt.
- Das Betriebsgelände ca. 10 km vom nächsten Naturschutzgebiet entfernt. Auswirkungen durch die Erweiterung der Snackproduktion sind nicht zu erwarten. Ein Wasserschutzgebiet ist nicht vor.
- Eine Lärm- und Geruchsbelästigung kann durch die Erweiterung der Snackproduktion ausgeschlossen werden. Der Nachweis wurde durch entsprechende Gutachten erbracht.
- Während der Bauzeit sind baubedingte Lärmemissionen nicht gänzlich zu vermeiden. Diese werden auf das Mindestmaß beschränkt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den v. g. Gründen somit unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 22.08.2024

Referat 54.3